Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige, mit Trägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark, mit Landbriefträgergeld 2 Mark 50 Pfennige.

Inserate: Die 4gespaltene Petitzeile 15 Pfennige. Redaktion, Druck u. Verlag von R. Graßmann. Sprechstunden nur von 12—1 Uhr. Stettin, Kirchplatz Nr. 3.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe. Mittwoch, den 19. Januar 1881. Nr. 30.

Landtags-Verhandlungen.

Abgeordnetenhaus.

39. Sitzung vom 18. Januar.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

Am Ministertische: Graf zu Eulenburg mit mehreren Kommissarien.

Tagesordnung:

Erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Oberbonsfeld mit der Stadtgemeinde Langenberg, sowie der Landgemeinden Oberstippel und Unterstippel und des fiskaktischen Forstbezirks Oberförsterei Burghaun, Kreises Hersfeld, mit dem Kreise Hünfeld.

Abg. Dr. Schultz (Bochum) bedauert zunächst, daß die weiteren Vertreter des betreffenden Kreises, Dr. Löwe und Berger, durch Krankheit am Erscheinen behindert sind, und giebt dann einen Ueberblick über die bisherigen Strömungen und Gegenströmungen, die in dortiger Gegend für und gegen die Fusion der genannten Gemeinden hervorgetreten sind. Der Vereinigung ständen prinzipielle und formelle Bedenken entgegen. Es handele sich darum, etwa 1000 Landbewohner mit 5000 städtischen Bewohnern zu vereinigen. Das Resultat dieser Vereinigung sei nichts als das Majorisiren der ländlichen Bewohner durch die städtischen, letztere würden selbstverständlich ihre hohen Kommunallasten den Oberbonsfeldern mit aufbürden, wodurch diese noch weiterer Verarmung entgegengeführt würden. Ein tief einschneidendes Hinderniß, welches sich der Annektion entgegenstellt, sei die Rechtsverschiedenheit in den beiden Theilen, es müßten selbst die Gerichtsgrenzen wieder getrennt werden. In dem einen Theile herrsche das allgemeine Landrecht, in dem anderen der Code Napoleon, und selbst die eifrigsten Annexionsanhänger erklären es für unzulässig. die Grenze jetzt so zu verlegen, wie es beabsichtigt sei. Es würden also mehr als 1000 Bewohner jener Gegend vergewaltigt und deshalb bitte er, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Abg. Kauffmann hält es nicht für angemessen, in diesem Falle von „Annexion" zu sprechen, es sei eine einfache Vereinigung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, die für beide Theile von Vortheil ist. Die Vereinigung von Oberbonsfeld und Langenberg habe keinen anderen Charakter als die Zusammenlegungen einzelner Bezirke und Gemeinden in den Kreisen Hersfeld und Hünfeld. Jedenfalls würden sich Vortheile und Nachtheile kompensiren, wenn von letzteren überhaupt die Rede sein könne.

Abg. Frhr. v. Wendt bemerkt zuvörderst, daß der westfälische Provinziallandtag sich mit allen gegen drei Stimmen gegen diese Vereinigung erklärt habe. Schon hieraus erhelle deutlich, wie nachtheilig diese Vereinigung in Westfalen angesehen werde. Beide Gemeinden, Stadt und Land, Berg und Mark, ständen auf einem ganz heterogenen Standpunkt, ihre beiderseitigen Interessen würden sich immer zuwiderlaufen. Die Stadt Langenberg, auf Bergischer Seite liegend, habe lediglich finanzielle Gründe für die Vereinigung mit Oberbonsfeld, woraus hervorgehe, daß mit der Vereinigung das kleine märkische Oberbonsfeld vergewaltigt werde. Redner beantragt die Verweisung der Vorlage an die Gemeindekommission.

Abg. Striecker hält die Vereinigung der genannten Gemeinden und Kreise im Interesse beider Theile. Redner bestreitet, daß es sich um eine Vergewaltigung der Minorität handle, Oberbonsfeld genieße schon jetzt die Vortheile der Langenberger Institute. Auf die Proteste sei gar nichts zu geben, man wisse ja, wie Unterschriften beschafft würden.

Die Diskussion wird geschlossen.

Der Antrag auf kommissarische Berathung wird abgelehnt und zweite Berathung im Plenum des Hauses beschlossen.

II. Zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868 betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Abg. Labes berichtet zunächst über die zu dem Gesetzentwurfe vorliegenden Petitionen, darunter auch über die Petition der Berliner Viehhof-Aktiengesellschaft, welche an das Abgeordnetenhaus die Bitte richtet, Normativbestimmungen zu treffen, wonach Privatschlachtstätten, welche bereits konzessionirt und mit allen nothwendigen Einrichtungen versehen sind, als öffentliche Schlachthäuser im Sinne des Gesetzes anerkannt werden möchten. — Die Kommission sei einstimmig der Meinung gewesen, daß es im Sinne dieses Gesetzes nicht möglich sei, auf den Wunsch der Berliner Viehhofgesellschaft einzugehen. Bereits durch das Gesetz vom Jahre 1872 sei ausdrücklich festgestellt worden, daß eine solche Schlachtstätte keinen öffentlichen Charakter habe. Nur durch Gemeinde-Beschluß kann bestimmt werden, daß die Benutzung dieser Schlachthäuser gestattet sei. — Was die Entschädigungsfrage anlange, so liege die Entscheidung darüber nicht dem Hause zu. Gleichwohl habe die Kommission beschlossen, den Referenten zu beauftragen, zu erklären, daß sie, indem sie Uebergang zur Tagesordnung empfiehlt, dies in der Annahme thue, daß bei Einführung des Schlachtzwanges in Berlin auf die materiellen Interessen der Berliner Viehhof-Aktiengesellschaft genügende Rücksicht genommen werde. — Ferner beantragt die Kommission, auch über alle übrigen Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Referent über den Gesetzentwurf ist der Abg. Barchewitz, welcher Namens der Kommission den Antrag stellt, den Gesetzentwurf in der beschlossenen Fassung anzunehmen.

Die Tendenz, welche das vorliegende Gesetz verfolgt, ist die, durch Erweiterung der den Gemeinden im Gesetz vom 18. März 1868 beigelegten Befugnisse die Hindernisse hinwegzuräumen, welche sich der Errichtung öffentlicher mit Schlachtzwang verbundener Schlachthäuser und der gedeihlichen Weiterentwickelung bereits vorhandener nach den bisher gemachten Erfahrungen entgegengestellt haben. Während nach dem Gesetz vom 18. März 1868 den Gemeinden nur die Befugniß zusteht, den Schlachtzwang und die Untersuchung des in das Schlachthaus gelangenden Viehes einzuführen, soll ihnen nunmehr auch die Befugniß beigelegt werden, 1) das von außerhalb in den Gemeindebezirk eingeführte Fleisch innerhalb gewisser Grenzen einer Untersuchung zu unterwerfen; 2) im städtischen Verkehr eine Sondirung des Schlachthausfleisches und des von außen eingebrachten Fleisches durchzuführen; 3) die städtischen Schlächter zu nöthigen, das öffentliche Schlachthaus der Stadt zu benutzen, wenn sie für ihren städtischen Gewerbebetrieb schlachten.

Die Diskussion wird über Artikel 1 und § 2 verbunden.

Die Kommission hat sich im Großen und Ganzen den Vorschlägen der Regierungsvorlage angeschlossen. Eine wesentliche Aenderung findet sich nur in der Nr. 6 des § 2, welche nunmehr lautet, daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch wie Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Graf York v. Wartemberg erklärt sich gegen den Entwurf, da er wohl dem Staate Monopole einräumen wolle, weil diese wieder Allen zu Gute kämen, aber nicht einzelnen kommunalen Einrichtungen. Die Motive gäben keinen Nachweis für die Nothwendigkeit dieses neuen Gesetzes. In Sanitätsbeziehung genüge es doch noch lange nicht, das frisch geschlachtete Fleisch zu kontroliren, sondern die Wurstfabrikation ꝛc. müsse kontrolirt werden, da liege die eigentliche Gefahr. Der Zweck dieses Gesetzes sei lediglich, die kommunalen Schlachthäuser rentabel zu machen und es sei zu fürchten, daß kleine Kommunen verleitet werden, unnöthiger Weise Schlachthäuser zu bauen und keine Aufsichtsinstanz würde im Stande sein, auf die Dauer solchen legalen Wünschen der Städte entgegenzutreten. Das gute Mastvieh, das auf den Rittergütern produzirt werde, würde allerdings durch dies Gesetz nicht entwerthet werden, wohl aber das von dem kleinen und kleinsten Grundbesitz zu Markt gebrachte Vieh, das hauptsächlich den Markt der kleineren Städte fülle; er bitte, das ganze Gesetz abzulehnen, das viel mehr Schaden als Nutzen bringen würde. (Beifall.)

Abg. Fiebiger: Aus sanitären Gründen müsse man der Vorlage zustimmen, wenn man bedenke, wie viel schlechtes Fleisch von auswärts eingehe und wenn man die schlechte Konkurrenz des Auslandes berücksichtige, dann werde man einsehen, daß das Gesetz der Landwirthschaft Vortheile, aber nicht Nachtheile verschaffen werde. Gerade den Fleischproduzenten werde das Gesetz Vortheile bringen. Wolle man das Gesetz nicht, so zwinge man die Polizei zu Maßregeln, die noch weniger den Beifall der Produzenten haben dürften.

Unterstaatssekretär Dr. Jacobi: Wenn die Berechtigung des Gesetzes von 1868 in Zweifel gezogen ist, so bildet dasselbe doch heute die gesetzliche Basis. Doch hat sich die Staatsregierung durch viele Vorstellungen überzeugen müssen, daß jenes Gesetz den Bedürfnissen nicht genüge, deshalb habe sie diese Vorlage gemacht. Die Rentabilität der städtischen Schlachthäuser als solche ist für die Regierung nicht maßgebend gewesen, sondern nur der Umstand, daß die Uebelstände wieder eintreten, die das Gesetz von 1868 beseitigen soll, sobald kein Schlachtzwang besteht. Von einem städtischen Fleischmonopol könne keine Rede sein, da die Stadt nur die ihr im öffentlichen Interesse zustehenden Aufgaben erfüllt, ohne erheblichen Nutzen dabei zu finden. Auch ist der Regierung vorgeworfen, ihre Absichten seien ganz dunkel, das Gegentheil ist der Fall; weil die Verhältnisse an den verschiedenen Orten sehr verschieden liegen, will sie eine Anzahl von Normativbestimmungen erlassen und es den einzelnen Kommunen überlassen, sich die für sie passende unter Kontrole der Aufsichtsbehörde auszusuchen. Was die Verwerthung geringwerthigen Fleisches anlangt, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Regierungsvorlage im Wesentlichen durch sanitäre Rücksichten diktirt ist, und diesen gegenüber wird man kleine Unbequemlichkeiten auf sich nehmen müssen.

Abg. Freiherr von Minnigerode: Die Vorlage kann nur auf praktischem Boden erledigt werden. Die Gesetzgebung muß allerdings den Kommunen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenkommen, sie darf darin aber auch nicht zu weit gehen. Gegen den ersten Punkt habe ich keine Einwendungen, jedoch halte ich den Punkt 3 für praktisch nicht durchführbar, denn wie ist die Möglichkeit gegeben, die Identität des Fleisches festzustellen, sobald es erst einmal der Gast- und Speisewirth im Hause hat, und würde das nicht möglicher Weise zu Behelligungen mißliebiger, auch politisch mißliebiger Art, — auch die städtische Verwaltung hat ja ihre politischen Strömungen, — führen. Der Schwerpunkt liegt in Nr. 6. Auch die kleinste Gemeinde könnte ja denselben anwenden und dadurch würde der Verkehr doch ungemein erschwert werden. Ueberhaupt träfe der ganze Schutz nur das frisch geschlachtete Fleisch, was nicht genüge, auch das Wild z. B. bedarf einer solchen Kontrole, da es oft in sehr mangelhafter Gestalt in die Städte hinein kommt. Ohne Zweifel liegen auch finanzielle Rücksichten gegen die großen Kommunen vor. Wenn der Abg. Graf York ein Monopol in dem Gesetze gesehen hat, so sehe ich darin eine Art von Zwangs- und Bannrecht, das sich mit unsern modernen Anschauungen nur schlecht verträgt. Gegen die übrigen Punkte würde ich weniger Einwendungen haben, sollte jedoch Punkt 6 angenommen werden, so würde damit für mich die ganze Vorlage unannehmbar werden.

Reg.-Komm. Geh. Rath Beyer entschuldigt das Ausbleiben seines hohen Chefs, der zu seinem eigenen Bedauern anderweitig beschäftigt sei, und empfiehlt sodann die Annahme der Vorlage aus sanitätlichen Rücksichten, die auch im Interesse der Landwirthschaft lägen.

Abg. Grumbrecht vertheidigt die angegriffene Nr. 6 der Normativbestimmungen, die deshalb nothwendig sei, um die Umgehung des Gesetzes zu verhindern.

Abg. Cremer (Centrum) bekämpft das Gesetz vom Standpunkte der Schlächter aus.

Abg. v. Schorlemer: Die Konservativen behandelten diese Frage als eine speziell Berliner und vergäßen, daß alle großen Städte bereits öffentliche Schlachthäuser hätten, deren Nothwendigkeit von keiner Seite bestritten sei; seien diese aber nothwendig, so habe man auch die Pflicht, solche nothwendigen Einrichtungen gegen die Konkurrenz der miserablen Anlagen zu schützen; deshalb werde er das Gesetz annehmen.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. v. Ludwig, während deren der Reichskanzler Fürst Bismarck an der Spitze des gesammten Staatsministeriums am Ministertische auf kurze Zeit erschienen ist, wird der Punkt 1 angenommen.

An der Debatte über die Punkte 2 und 3 betheiligen sich für dieselben die Abgg. Fiebiger, Dr. Langerhans und Labes, gegen dieselben Abg. Cremer; Letzterer beantragt einen Zusatz zu Punkt 2, wonach die Gebühren der Gemeindekasse zur Last fallen sollen.

Letzterer Antrag wird gegen die eine Stimme des Antragstellers abgelehnt und die Punkte 2 und 3 angenommen.

Gegen die Punkte 4 und 5 wendet sich nochmals der Graf York von Wartenberg, dafür tritt der Abg. v. Heppe ein; Letzterer begründet aus seinen Erfahrungen im Berliner Polizei-Präsidium die Nothwendigkeit öffentlicher Schlachthäuser, gegen die Nr. 5 müsse er sich aber aussprechen.

Dr. Virchow vertheidigt diese Nr. 5.

Beide Punkte werden darauf genehmigt.

Bei Punkt 6 erklärt sich Abg. Graf Hacke gegen diese die Landwirthschaft entschieden schädigenden Bestimmungen.

Unterstaatssekretär Jakobi sucht aus der ganzen Entwickelung des Gesetzes die Nothwendigkeit dieses Punktes nachzuweisen, für den auch die Abgg. Labes und Fiebiger eintreten.

Abg. Cremer fragt, wie weit sich denn dieser Distrikt erstrecken solle?

Unterstaatssekretär Jakobi erklärt, daß sich dieses ja nach den örtlichen Verhältnissen richten müsse.

Punkt 6 wird angenommen, ebenso der Rest des § 2, sowie auch der an Stelle des § 14 des Gesetzes von 1868 zu setzende neue § werden ohne Debatte angenommen und ebenso der Artikel 2 dieses Gesetzes.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Mittwoch 12 Uhr.

Tagesordnung: Antrag von Tiedemann, Petitionen.

Schluß 4½ Uhr.

Deutschland.

Berlin, 18. Januar. In Folge einer Beschwerde des Berliner Magistrats hat, wie wir hören, das brandenburgische Provinzialschulkollegium den Lehrern, welche die Erklärung vom 2. Dezember, betreffend die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung über den Fall Jungfer-Förster, unterzeichnet haben, durch die Direktoren eine verweisende Vorhaltung ertheilen lassen, die darauf hinweist, daß einerseits die Aeußerungen, in welchen die Lehrer eine Kränkung ihrer Stellung und ihres Rechtes gesehen, in der Stadtverordneten-Versammlung selbst Remedur gefunden haben, daß andererseits aber für die Lehrer das Provinzialschulkollegium die legitime Instanz bei vermeintlichen oder wirklichen Rechtskränkungen nnd ebenso auch die berufene Stelle zur Feststellung der Thatsachen sei. Auch der verletzten Rücksicht gegen das städtische Patronatsverhältniß wird in der Vorhaltung des Provinzialschulkollegiums in mißbilligender Weise ausdrücklich gedacht.

Ausland.

London, 18. Januar. Der ganze Feldzugsplan Parnell's ist nunmehr geändert worden. Er hatte noch immer auf die Möglichkeit einer Aussöhnung mit der Regierung und ein Handinhandgehen der Landliga mit Gladstone gerechnet. Allein jetzt sind alle Hoffnungen einer solchen Aktion vorüber und Parnell beginnt seinen neuen Feldzug als erklärter Feind Englands, nicht blos der englischen Regierung. Parnell, der bis gestern die höchste Mäßigung im Unterhause bewahrt hatte, erklärt nunmehr offen den Plan der gänzlichen legislatorischen Unabhängigkeit Irlands, das durch die Personal-Union mit England verbunden bleiben soll. Natürlich müßten vorher alle Landlords ausgerottet werden. Die Aufregung des Unterhauses nach dieser Rede war unbeschreiblich. Die sonst ruhigsten und prosaischsten Menschen, wie Northcote, sprachen von Hochverrath und Gladstone sah nun ein, was die Landliga schon lange geheim beabsichtigte. Wie mir am Freitag ein Mitglied derselben erklärte, nämlich, das englische Parlament gänzlich zu diskreditiren. Gladstone mußte zugeben, daß die Thronrede unter solchen Umständen nur ein nichtssagendes und nicht ein wichtiges

Dokument bliebe. Trotzdem bewahrt die Regierung doch noch immer eine gewisse Mäßigung. Sie beräth eingehend über die Cloture-Maßregeln und will nicht, daß der Sprecher allein das Recht zur Schließung der Debatte haben soll. Wie im Jahre 1610 erklärte sie sich auch gegen den Plan, die Zwangsbill vor der Beendigung der Adreßdebatte oder dieselbe zuerst im Oberhause einzubringen, da dadurch die Erbitterung der Irländer nur noch vermehrt würde.

Die durch den Strike hervorgerufene Kohlennoth in Lancashire verursacht den Stillstand vieler Fabriken und Werke und bei der jetzigen entsetzlichen Kälte fehlen auch schon Kohlen für Private.

Konstantinopel, 17. Januar. Das Pforten-Zirkular vom 14. d. M. wird dahin interpretirt, daß die Türkei sich völlig auf den Boden des Berliner Kongresses stelle und von diesem Boden aus jede Form einer Mediation der Mächte acceptire. Nur müsse dabei auch wirklich der Charakter einer Mediation aufrecht erhalten bleiben. In diesem Sinne würden sich auch die Vertreter der Pforte bei den Großmächten zu äußern haben.

Provinzielles.

Stettin, 19. Januar. In Anklam ist von den Herren Sattlermeister Rob. Trost, Kaufmann Paul Riemschneider, Pastor Quistorp-Ducherow, Schneidermeister C. Krüger, Buchbindermeister A. Seng und W. Stange unter dem Namen „Herberge zur Heimath“ ein Handwerkervereinshaus gegründet und nach dem Muster des hiesigen „Evang. Vereins- und Gesellenhauses“ und der Stralsunder „Heimath“ eingerichtet worden. Der Verkehr in der Herberge war, wenn man in Anschlag bringt, daß vor Weihnachten die Meister ihre Gesellen festhalten und darum des Wanderns weniger ist, als zu anderen Zeiten des Jahres und daß viele in Anklam Zuwandernde noch nichts von der Existenz der Herberge wissen, schon ein recht guter und erfreulicher. Vom 28. Oktober bis zum 12. Dezember waren nach dem uns vorliegenden Bericht von 209 verschiedenen Gesellen 311 Nachtquartiere in Anspruch genommen. Alle sprachen sich befriedigt aus über die gute und billige Kost, die reinlichen, warmen Betten, die gute, freundliche Behandlung und den gemüthlichen Aufenthalt. Die Andachten Morgens und Abends wurden regelmäßig gehalten und fanden freiwillig fast von Allen gute Betheiligung. Die von Freunden des Hauses unentgeltlich gelieferten Tages- und Wochenblätter wurden gerne gelesen.

— Bei Waarenlagern, welche einem steten Wechsel unterworfen sind, ist nach § 25 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 die Versicherung nach dem Durchschnitts- oder höchsten Betrag vorzunehmen, jedoch ist der Versicherte verpflichtet, über die Vorräthe vollständig Bücher zu führen, da nur dann der jedesmalige Ab- und Zugang festgestellt werden kann. Wegen Uebertretung dieses Paragraphen hatte sich in der heutigen Sitzung der Strafkammer des hiesigen Landgerichts der Posamentier Gottfr. Aug. S. zu verantworten. Derselbe betreibt hierselbst ein Geschäft mit Posamentier-, Weißwaaren 2c. und hatte seine Mobilien, sowie sein Waarenlager bei der Aachen-Leipziger Feuer-Versicherung in Höhe von 9975 M. versichert, von dieser Summe waren 6000 Mark auf das Waarenlager gerechnet. Am 11. März v. J. entstand durch Explosion einer Petroleumlampe in dem Geschäftslokal des S. ein Brandschaden, durch den auch ein Theil der Waaren vernichtet resp. beschädigt wurde. Als S. für die beschädigten Gegenstände die Versicherungssumme beanspruchte, wurde ihm zum Vorwurf gemacht, daß er die im Gesetz vom 8. Mai 1837 vorgeschriebenen Bücher nicht geführt habe und dadurch eine Uebersicht des Werthes des Lagers nicht möglich war. Es wurde deshalb gegen S. Anklage erhoben und derselbe hatte sich heute zu verantworten. Da bei dem dem Gerichtshofe vorliegenden Buch, welches D. geständiger Weise nur allein geführt hat, eine Uebersicht des Ab- und Zugangs des Lagers nicht möglich war, beantragte der kgl. Staatsanwalt eine Geldstrafe von 60 M. Herr Justizrath Küchendahl als Vertheidiger führte aus, daß das Gesetz nichts Unmögliches verlangen könne; es sei aber thatsächlich unmöglich, bei einem Detailgeschäft, welches wie das des S. aus hunderterlei Gegenständen besteht und bei welchem der Verkauf schon für wenige Pfennige geschieht, den jedesmaligen Abgang zu notiren. Wenn bei einem derartigen Geschäft eine Waare ausgeht, wird dieselbe sofort wieder ergänzt und bleibt daher der Werth des Lagers immer derselbe. Der Gerichtshof trat auch diesen Ausführungen bei und erkannte auf Freisprechung.

Der Handelsmann Itzig Herrmann in Grabow betrieb ein Hausirgeschäft, doch scheint dasselbe nicht besonders florirt zu haben, da die Vermögenslage des H. immer ungünstiger wurde, er auch schließlich den Offenbarungseid leistete und, um sich in den Besitz von Hausirwaaren zu setzen, ein Manöver vornahm, welches ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt brachte. Im Dezember 1878 schrieb er an den Fabrikanten E. Kniep in Offenbach, bei welchem er eine Bestellung machte und dabei angab, er habe in Grabow ein großes Geschäft, das in allen Dessins auf das Feinste ausgestattet sei, auch habe er bei allen Fabrikanten einen Kredit von 3 Monaten. Da dies Schreiben am Kopfe die gedruckte Firma „J. Herrmann, Grabow“ trug, auch in seiner ganzen Form kaufmännisch gehalten war, zweifelte Kniep nicht an der Wahrheit des Inhalts des Briefes und sandte eine Mustersendung im Werthe von 150 Mark an H. ab. Schon wenige Tage später machte H. eine größere Bestellung. Dieselbe wurde jedoch von K. nicht effektuirt, weil ihm die ganze Sache verdächtig vorkam und es stellte sich auch bald heraus, daß H. völlig mittellos war. Von diesem Geschäft erhielt jedoch die Behörde Kenntniß und hatte dasselbe in Folge dessen noch ein Nachspiel vor dem Strafrichter, bei welchem sich nun H. wegen Betruges resp. versuchten Betruges zu verantworten hatte. Er wurde auch für schuldig befunden und gegen ihn auf 9 Monat Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr erkannt. Die hohe Strafe wurde deshalb ausgesprochen, weil durch eine derartige Handlungsweise, wie sie der Angeklagte ausgeführt, Treue und Glauben in Handel und Wandel untergraben und der Kaufmannsstand auf das Schwerste geschädigt wird. Mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe wurde die sofortige Verhaftung des Angeklagten beschlossen.

Die unverehelichte Auguste Christ. Henriette Lewerenz aus Koserow gebar Ende Oktober v. Js. im hiesigen Hebeammen-Institut ein Kind, da sie keine Stelle und für sich und ihr Kind kein Unterkommen hatte, begab sie sich am Abend des 4. November in das Haus Rosengarten 59 und legte das Kind auf einen Reisekoffer, der vor der im Keller dieses Hauses belegenen Wohnung eines Cigarrenmachers stand. Von Letzterem wurde das Kind dann aufgefunden und der Polizei übergeben. Die Lewerenz war deshalb wegen Aussetzung ihres Kindes angeklagt, wurde jedoch von dieser Anklage freigesprochen, da sie das Kind nicht hülflos verlassen, sondern dasselbe an einen Ort legte, wo es sofort aufgefunden werden mußte und sie selbst auch, bis dies geschehen war, in der Nähe zur Beobachtung verblieb.

Der Kaufmann August Christ. Knepel aus Anklam hatte in Swinemünde ein Geschäft, über welches im Jahre 1879 der Konkurs eröffnet wurde. Bei der Durchsicht der Bücher stellte sich heraus, daß dieselben nicht ordnungsmäßig geführt und die Bilanz nicht gezogen war. Deshalb wegen einfachen Bankerotts angeklagt, wird gegen K. auf 2 Monate Gefängniß erkannt.

— Die unverehel. Pauline Tatzke aus Cöslin miethete am Sonnabend in dem Hause Lastadie 92 eine Schlafstelle, verließ dieselbe jedoch schon am nächsten Morgen, nachdem sie aus einer Kommode 29 M. gestohlen hatte. Gestern gelang es, die Diebin auf dem hiesigen Bahnhof zu ermitteln und zu verhaften.

— Dem in letzter Zeit auftauchenden Gerücht, Herr Direktor Rosenthal würde für den kommenden Sommer nicht die Direktion des Elysium-Theaters übernehmen, vielmehr habe sich die Direktion der Aktien-Gesellschaft „Elysium“ mit einer Anfrage behufs Uebernahme des Theaters an einen anderen Kunstpfleger gewandt, entbehrt jeder Begründung, sofern sie Herrn Direktor Rosenthal betrifft. Derselbe schreibt uns:

„Thatsächlich habe ich noch zwei Jahre Kontrakt und vor der Hand noch keine Veranlassung, von demselben zurückzutreten, da mir Stettin ein in jeder Beziehung angenehmer Aufenthalt ist. Ich gebe mich überdies der schmeichelhaften Hoffnung hin, daß auch das verehrliche Stettiner Publikum meine Wiederkehr gern begrüßt. Die qu. Anfrage der Aktien-Gesellschaft „Elysium“ ist wohl nur auf schöne Gedanken und Illusionen eines Konkurrenten hinzuführen.“

Unseren Lesern wird die Klarlegung dieses Sachverhalts sicher angenehm sein, da ihnen die Hoffnung auf ein vorzügliches Sommer-Theater nicht geraubt wird.

— Sendungen an Soldaten im stehenden Heere bis zum Range eines Feldwebels haben folgende Portoermäßigungen erfahren: Gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 60 Gramm sind portofrei; Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 6 Pfund kosten auf alle Entfernungen 20 Pf., Postanweisungen bis zum Betrage von 15 M. 10 Pf. Frankatur.

— In Betreff des aus Lichterfelde verschwundenen Kadetten v. M. erfahren wir, daß die daran geknüpften Befürchtungen sich glücklicher Weise nicht bewahrheitet haben und daß das mystische Dunkel, mit welchem der Vorfall umgeben wurde, sich höchst einfach und prosaisch aufgelöst hat, indem der junge Krieger die Weihnachtsferien für zu kurz bemessen hielt und sich dieselben selbstständig um einige Tage verlängerte, die er dazu benutzte, um sich in Berlin zu amüsiren. Nach Erschöpfung der hierzu unentbehrlichen Baarmittel ist er reumüthig zur Schule zurückgekehrt, wo die Angelegenheit milde beurtheilt und mit einer Disziplinarstrafe erledigt worden sein soll.

— Von Zeit zu Zeit tauchen in den Zeitungen Nachrichten über große Erbschaften auf, zu denen die Erben gesucht werden und meist sollen in Pommern einige der Glücklichen wohnen. Gewöhnlich stellen sich diese Nachrichten hinterher als falsch heraus, trotzdem rufen sie stets eine gewisse Aufregung hervor, und es melden sich auch stets Viele, welche nachzuweisen versuchen, daß sie mit dem Verstorbenen verwandt gewesen und deshalb Anspruch auf die Erbschaft haben. Von einer derartigen Erbschaft meldet jetzt wieder das in Treptow a. T. erscheinende Wochenblatt Folgendes: In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind in Amerika zwei Brüder, Namens Springer, verstorben, von denen jeder ein Vermögen von circa 80 Millionen Dollars (?) hinterlassen hat. Auch hat der eine der Brüder sein väterliches und mütterliches Erbtheil, das sich in Stockholm befindet und zu nicht unbedeutender Höhe angewachsen sein wird, nicht erhoben. Eine Springer'sche Tochter hat sich an einen Mundt von Gutitz verheirathet, und von dieser Ehe sind 3 Linien ausgegangen, von denen sich die eine über Westfalen und Rheinland, die zweite über Sachsen und die dritte über Mecklenburg und Pommern hin verbreitet haben soll. Für die Hinterlassenschaften bestehen in Amerika und London Generalbevollmächtgie. Die Mundt'schen Erben partizipiren mit einem Viertel an dem gesammten Vermögen. — In Rethem a. Aller wohnt ein Schuhmacher Mundt, welcher ein Nachkomme der Springer'schen Tochter zu sein glaubt. Er ist der Sohn eines aus Treptow a. Toll. stammenden Webers und hat hier Recherchen wegen seiner Vorfahren anstellen lassen. Bis zum Jahre 1775 zurück sind die Recherchen gelungen, da in diesem Jahre sein Urgroßvater, Altschuster Mundt, hier verstorben ist und zwar im Alter von 70 Jahren. Er mußte also 1705 geboren sein. Leider ergaben die Kirchenbücher, sowie die Magistratsakten aus letzterer Zeit, in welcher die Schweden hier hausten, keine Nachrichten, und es steht sehr dahin, ob der vermeintliche Erbe in Rethem seinen Stammbaum bis zu der Springer'schen Tochter und ihrem Ehemann Mundt von Gutitz wird nachzuweisen in der Lage sein.

— Folgenden zeitgemäßen Mahnruf an die Hausbesitzer entnehmen wir der jüngsten Nummer des „Hannoverschen Couriers“:

Uebt immer Eure Bürgerpflicht,
Auch wenn es schneit und friert,
Vergeßt das Aschestreuen nicht,
Sonst werdet Ihr notirt.
Der Paragraph steht nicht zu Spaß
In unserm Ortsstatut,
Und wer schon auf dem . . . Pflaster saß,
Der weiß, wie weh' das thut!

☿ **Falkenburg,** 18. Januar. Unsere Stadt wird in neuerer Zeit so viel von Irvingianern besucht, daß es in Folge dessen am vorigen Freitage zu einer für unsern sonst stillen Ort lebhaften Verhandlung kam. Am genannten Tage Abends hielt hier nämlich im Radüge'schen Saale ein junger Apostel der Irvingianer, Namens H. Klug, einen Vortrag über die nahe bevorstehende persönliche Wiederkunft Christi. Er wies zunächst nach, daß schon Adam die Verheißung von Gott bekommen habe, daß des Weibes Same der Schlange den Kopf zertreten solle, sodann dem Abraham, daß durch ihn gesegnet sein sollen alle Geschlechter der Erde, ferner dem David, daß von seinem Stuhl der kommen solle, der über Israel Herr sei u. s. w. Er suchte dann aber aus Aeußerungen Christi selbst, sowie aus Aeußerungen der Apostel und selbst aus Stellen der Offenbarung Johannis nachzuweisen, daß die Verheißung damit noch nicht völlig erfüllt, sondern daß man, und zwar binnen Kurzem, der persönlichen Wiederkunft Christi entgegen zu sehen habe. Es ist dies letzte ja eine Hauptlehre der Irvingianer. Nachdem dieser Vortrag, der keinen sonderlichen Eindruck gemacht, beendet war, hielt der wackere Herr Pastor Borchardt von hier eine Gegenrede. Er erklärte zuerst der Versammlung, was der Herr Vorredner und seine Anhänger für eine Sekte seien, nämlich Anhänger des im Jahre 1834 verstorbenen Schwärmers Irving. Daß diese Sekte ihre Glaubensmeinung für die allein wahre hielte, als seien sie die klugen Jungfrauen, die anderen aber die thörichten; daß aber auch die Engel Gottes gelüstet hat, zu schauen in die Geheimnisse Gottes, und daß Christus selbst gesagt, als er von seinen Jüngern befragt, welches das Ende der Welt sei: von der Stunde weiß Niemand, nur mein Vater. Wenn also die Engel Gottes es nicht wüßten, so wüßten es die apostolischen Engel der Irvingianer gar nicht. Die apostolischen Prediger, Lehrer und Gemeinden sollten sich nur bemühen, die Juden und Heiden zu bekehren, es gebe da noch unendlich viele Arbeit, den hiesigen lutherischen Gemeinden brauchten sie aber die nahe Wiederkunft Christi nicht so sehr an's Herz legen, so eilig sei es noch nicht, da würden noch erst andere Verheißungen Christi in Erfüllung gehen, nämlich die Bekehrung der Heiden und Juden; das ginge so schnell nicht, daß sich alle Knie beugen sollen, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind, und alle Zungen bekennen, daß Christus der Herr ist. In einem Stücke wolle er den apostolischen Gemeinden Gerechtigkeit widerfahren lassen, dies sei die Mahnung an die Wiederkunft Christi, die selbst von vielen lutherischen Christen nicht beachtet wird, weil Christus gesagt hat, selig ist der Knecht, den sein Herr wachend findet. Im Uebrigen seien wir Pommern und er habe pommersch gesprochen, und wie einst Luther zu Worms vor Kaiser und Reich gesagt, er wolle den Irrlehren der Irvingianer eine Antwort geben, die weder Hörner noch Zähne hat. Nachdem diese Rede unter rauschendem Beifall beendet war, wollte Herr Klug noch einmal das Wort ergreifen, aber die aufgeregte Menge ließ ihn nicht dazu kommen und mußte er unter dem Schutze seiner hier weilenden Jünger den Saal verlassen.

† **Aus dem Schlawer Kreise,** 17. Januar. Die neue Bau-Polizeiordnung hat durch eine ihrer Bestimmungen bei unserer ländlichen Bevölkerung große Freude hervorgerufen. Es konnte ihr in der That kaum ein besseres Neujahrsgeschenk gemacht werden, als der § 28, worin die Reparatur oder Erneuerung der Strohdächer auf alten Wohnhäusern wieder gestattet ist. Es machte ja bisher recht bedeutende Schwierigkeiten, zu einem Deck-Konsense zu gelangen. Da mußte ein Antrag an das Landrathsamt mit dreifachem Situationsplan eingereicht werden. Es war der Nachweis zu liefern, daß das Haus nicht mehr eine feuersichere Bedachung tragen könne. Der Gemeindevorsteher hatte zu begutachten, ob der Betreffende nicht die Mittel zum Neubau seines Wohnhauses besäße. Das war immerhin ein sehr weitläufiger Instanzenweg, und wenn dann, wie es oft genug geschah, die Erlaubniß versagt wurde, dann war der Kummer groß. Dann träufelte der Regen ungehindert durch das durchlöcherte Dach und mahnte den Besitzer immer gebieterischer an seine Pflicht, die alte trauliche Wohnstätte abzubrechen und seine Schuldenlast mit den Kosten eines Neubaues zu vermehren. Jetzt athmen die Geängsteten ordentlich auf. Nun können sie die Löcher, welche die heftigen Stürme des letzten Herbstes gerissen, wieder ohne Besorgniß verschließen lassen, und mit dem Neubau hat's Zeit, bis das Holzwerk zerfällt oder bis die Ebbe im Finanzwesen überwunden ist.

Vermischtes.

Wien. In einem westlich von Wien gelegenen Orte hat jüngst ein Duell die größte Aufregung hervorgerufen. Selbstverständlich stehen um diese Jahreszeit die Villen in düster-stiller Verlassenheit da. Man kann sich deshalb die Verwunderung der Ortsbewohner vorstellen, welche in der siebenten Abendstunde des 3. d. M. plötzlich zwei Equipagen vor einem seit Monaten verlassenen Landhause, einem der eleganteſten der Sommerfrische, vorfahren sahen. Den Wagen entstiegen zwei Offiziere und vier elegant gekleidete Herren in Civil, welche sich eilig in die bezeichnete Villa begaben, und deren rückwärtige in den Garten gehende Fenster alsbald in hellem Lichterglanze erstrahlten. Diese ungewohnte Erscheinung lockte einen Ortsinsassen zum Fenster, an welchem derselbe längere Zeit verweilte, da die Scene, welche er zu beobachten die Gelegenheit hatte, seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Den Schauplatz des beobachteten Auftritts bildeten ein Salon und das benachbarte Zimmer, deren doppelflügelige Verbindungsthür weit geöffnet war. An den dieser Thür gegenüber befindlichen Wänden des Salons und des Zimmers hatte je einer der Ankömmlinge Aufstellung genommen, welche, wie dem Zuschauer alsbald klar wurde, gekommen waren, um einen Ehrenhandel mit den Waffen auszufechten. Jedem der beiden Vorerwähnten wurde nämlich von einem anderen Herrn ein Pistol überreicht, worauf sich die Ersteren in die entsprechende Positur setzten. Wenige Sekunden darauf blitzte es aus dem emporgehaltenen Pistol des einen Duellanten, eines in Civil gekleideten Herrn, während die Waffe seines Gegners, eines Jägeroffiziers, augenscheinlich versagt hatte. Daß Ersterer indessen sein Ziel völlig verfehlte, bewies der zweite Waffengang, zu welchem ohne Verzug geschritten wurde. Diesmal feuerten beide gleichzeitig ihre Waffen ab und zeigte sich, als der Pulverdampf verflogen war, daß der Civilist eine Verwundung an der linken Schulter erhalten habe; denn an dieser Stelle erhielt er von dem sechsten der mysteriösen Wintergäste der Villa, offenbar einem Arzte, den Nothverband angelegt. Bevor noch der Augenzeuge dieses Vorfalls, den seine Wahrnehmungen in nicht geringe Bestürzung versetzt hatten, mit sich darüber klar werden konnte, was er thun sollte, war die Gesellschaft zu den Wagen geeilt und ebenso rasch wie sie gekommen, wieder davon gefahren. Wer die Fremden waren und auf welche Umstände das blutige Renkontre zurückzuführen ist, darüber zerbrechen sich die Bewohner der Sommerfrische noch heute vergeblich den Kopf. Was den bei dem Duell verwundeten Civilisten anbelangt, so scheint derselbe, wie man aus seinem Exterieur und nach dem Accent einiger beim Aussteigen aus dem Wagen hingeworfenen Worte schließt, ein Franzose zu sein. Uebrigens soll die kompetente Behörde bereits die geeigneten Schritte eingeleitet haben, um Licht in die mysteriöse Affaire zu bringen.

Telegraphische Depeschen.

Pest, 18. Januar. Wie die „Ungarische Post“ meldet, sind die Verhandlungen mit der Länderbank bezüglich der Pest-Semliner Eisenbahn vertagt worden. Das englische Konsortium hat heute sein Offert in Betreff der Finanzirung des Baues eingereicht. Die Kreditbank wird ihr Offert in zwei Tagen einreichen.

Pest, 18. Januar. Das Oberhaus nahm den Gesetzentwurf betreffend die Bosnathal-Bahn unverändert an.

Paris, 18. Januar. Der „Temps“ bespricht die jüngste Phase der griechisch-türkischen Angelegenheit und hebt hervor, Frankreich könne sich jetzt der von ihm ergriffenen Initiative entledigt und von jeder Verantwortlichkeit befreit ansehen; es sei jetzt Sache der Großmächte, darüber zu verhandeln, wie man die Vorschläge der Pforte aufnehmen wolle. Der „Temps“ glaubt, die Pforte werde sich damit einverstanden erklären, ihre früheren Zugeständnisse zu erweitern, da sie doch eine neue Konferenz vorschlage.

Belgrad, 18. Januar. Die Skupschtina nahm einstimmig eine Adresse als Antwort auf die Thronrede an, in welcher sie dem Fürsten ihren Dank für die erlassene allgemeine Amnestie ausspricht.

Kopenhagen, 18. Januar. Die Postdampfschifffahrt von Korsör nach Kiel ist eingestellt. Das letzte deutsche Schiff ist heute Abend 7 Uhr hier eingetroffen; das letzte dänische Schiff wird voraussichtlich heute Abend abgehen. Der Belt ist mit Eis gefüllt.

Stockholm, 18. Januar. Die Thronrede, mit welcher der Reichstag heute eröffnet wurde, betont die Zusammengehörigkeit der Ordnung des Steuerwesens und der Armeeorganisation. Beide Fragen seien im Zusammenhange mit einander zu lösen und würden darüber, sobald die bezüglichen Komiteearbeiten beendigt seien, umfassende Vorlagen eingebracht werden. Zur Berathung wird angekündigt eine Vorlage betreffend die Fortsetzung der Nordstammbahn bis zum Angermannafluß. Die Budgetvorlage beziffert die Staatseinnahmen auf 76,388,000 Kronen und die Staatsausgaben auf 75,019,300 Kronen.